

# **Allgemeine Geschäftsordnung**

des Behindertensport-Verbandes Rheinland-Pfalz

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Behinderten-Sport-Verband Rheinland-Pfalz erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt
  - a) für die in §§ 5 und 11 der Satzung bezeichneten Organe,
  - b) für die in § 8 und 9 der Satzung genannten Beiräte,
  - c) für alle zeitweilig einberufenen Gremien des BSV.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## **§ 3 Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach den §§ 6 und 7 der Satzung; sie erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Veranlassung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist über die Geschäftsstelle des BSV zu informieren.
3. Eine Versammlung muß durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des BSV und der Geschäftsführer haben das Recht, diesen Versammlungen beratend beizuwohnen.

## **§ 4 Beschlußfähigkeit**

1. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach der Satzung.
2. Die übrigen Gremien sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 6 der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen werden vom zuständigen Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Abwesenheitsvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
5. Einsprüche sind unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
6. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
7. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
8. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
9. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Dies gilt jedoch nicht bei Mitgliederversammlungen, falls er zur Sache sprechen will.

## **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 8 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung besitzen alle Stimmberechtigten gemäß § 6 Absatz 5. der Satzung.
2. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die betreffenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder stellen.
3. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben.
4. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 14 der Satzung des BSV.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht in der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung angenommen werden.
2. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist jedoch zuzulassen.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte, auf Schluß der Rednerliste oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller dafür und ein Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

## **§11 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muß dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Bei Zweifeln gegen das Ergebnis offener Abstimmungen werden diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt.
11. Die Ziffern 5 bis 10 gelten für alle Abstimmungen, es sei denn, daß die Satzung des BSV etwas anderes vorschreibt.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen in einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen; er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuß bestimmt einen Wahlleiter.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 13 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitarbeiter der BSV-Geschäftsstelle sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von drei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem geschäftsführenden Vorstand in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
4. Beschlüsse der Gremien bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Darüber ist auf dessen nächstfolgender Sitzung zu beschließen.

## **§ 14 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung wurde durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes am 11. März 1996 erstellt. Sie ist mit Beschluß vom 29. April 1996 in Kraft getreten.